

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

1
K&R

- Editorial: Ein Gespenst ist zurück – die unendliche Geschichte der Klarnamenpflicht · *Dominik Höch*
- 1 Die Entwicklung des Presserechts in 2020 · *Dr. Diana Ettig*
- 9 Drittbezogene Beseitigungspflichten bei äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen · *Johann Mitzscherlich*
- 13 Unternehmen am Pranger?! – Öffentliche Äußerungen von Datenschutzbehörden im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren
Dr. Tobias Born
- 20 Die praktischen Folgen des neuen UWG auf Wettbewerber im Online-Handel · *Prof. Dr. Felix Buchmann* und *Chiara Panfili*
- 28 Staatsverträge als Gestaltungsform föderaler Rundfunkgesetzgebung
Prof. Dr. Wieland Bosman
- 34 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 38 EuGH: Anforderungen an den Nachweis einer wirksamen Datenschutz-Einwilligung
- 44 BVerfG: Kein Widerrufsbegehren gegen amtliche Äußerung eines Oberbürgermeisters
- 45 BGH: Altmeldungen in Online-Archiv eines Presseorgans zulässig
- 47 BGH: Identifizierende Bildberichterstattung anlässlich des G20-Gipfels zulässig
- 56 BGH: Störerhaftung des Domain-Registrars bei Urheberrechtsverletzung
- 64 OLG Frankfurt a. M.: Kein Unterlassungsanspruch gegen Warnhinweis zu gefälschten Bewertungen
- 70 OVG Rheinland-Pfalz: Presserechtlicher Auskunftsanspruch zu Corona-Infektionszahlen

24. Jahrgang

Januar 2021

Seiten 1 – 72



RAin Dr. Diana Ettig, LL.M.*

Die Entwicklung des Presserechts in 2020

Kurz und Knapp

Das Presserechtsjahr 2020 wurde durch eine ganze Reihe von wegweisenden Entscheidungen des BVerfG geprägt, in denen sich die Karlsruher Richter zu grundlegenden Fragen der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und der Informations- und Meinungsfreiheit der Presse geäußert haben. Zudem wurden auch die andauernden Verfahren zum Verhältnis von Pressefreiheit und Urheberrecht durch zwei Entscheidungen des BGH fortgeschrieben.

I. Einführung

Anknüpfend an den Beitrag „Entwicklung des Presserechts in 2019“¹ beleuchtet der nachfolgende Beitrag verschiedene Schwerpunkte der presserechtlichen Rechtsprechung aus dem vorangegangenen Jahr.²

Noch Ende 2019 hatte sich das BVerfG intensiv mit der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Abrufbarkeit von früheren Presseberichten in sogenannten Online-Archiven befasst. Die Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ griff in der Folge nicht nur das BVerfG in verschiedenen Entscheidungen zu vergleichbaren Fragestellungen auf, sondern auch von den ordentlichen Gerichten wurde die Entscheidung in den unterschiedlichsten Kontexten vielfach zitiert.

Mit Spannung erwartet wurden zudem die zwei Entscheidungen des BGH zum Verhältnis zwischen Pressefreiheit und Urheberrecht in Sachen „Afghanistan Papiere“ und „Reformistischer Aufbruch“. Hier hatte der BGH anknüpfend an zwei Vorlageverfahren vor dem EuGH die Hinweise der Luxemburger Richter auf die konkreten Sachverhalte anzuwenden. Zudem spielte der Ausgleich zwischen Pressefreiheit und Urheberrecht auch in zwei weiteren hier dargestellten Verfahren eine entscheidende Rolle.

Im Bereich der Wort- und Bildberichterstattung gab es eine ganze Reihe von Entscheidungen zu grundlegenden Fragen – angefangen von der Zulässigkeit der Berichterstattung bezüglich lange zurückliegender Verfehlungen über die identifizierende Bildberichterstattung hinsichtlich der G20-Ausschreitungen bis hin zur identifizierenden Bild- und Wortberichterstattung über Straftaten.

Schließlich mussten sich auch im Jahr 2020 zahlreiche Gerichte mit dem presserechtlichen Auskunftsanspruch befassen, wozu der Beitrag einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen gibt.

II. Online-Archive

Bereits am 6. 11. 2019 hatte das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde in einem seit 2010 anhängigen Verfah-

ren über das „Recht auf Vergessen“ im Zusammenhang mit der Vorhaltung von Presseberichten in Online-Archiven stattgegeben. Diese Entscheidung wurde bereits 2020 von der Rechtsprechung aufgegriffen und fortgeschrieben.

1. „Recht auf Vergessen I“

Der Kläger des auf Unterlassung gerichteten Gerichtsverfahrens wurde im Jahr 1982 rechtskräftig wegen Mordes und versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Magazin „DER SPIEGEL“ hatte seinerzeit unter namentlicher Nennung des Klägers über den Fall berichtet. Nach seiner Haftentlassung stellt der Kläger fest, dass der beklagte Verlag diese Beiträge mittlerweile über sein Online-Archiv kostenfrei und ohne Zugangsbarrieren zum Abruf bereitstellt. Gibt man den Namen des Klägers als Suchbegriff in einer gängigen Suchmaschine im Internet ein, erscheinen diese Beiträge unter den ersten Treffern.

Der gegen diese identifizierende Berichterstattung gerichteten Unterlassungsklage gab das LG Hamburg in seiner Entscheidung vom 15. 4. 2011 statt. Das Hanseatische OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 1. 11. 2011, in welchem es auch die Revision zuließ.³ In seiner ersten Entscheidung vom 13. 11. 2012 hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.⁴ Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Klägers und Beschwerdeführers hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des BGH-Urteils und zur Zurückweisung der Sache an den VI. Zivilsenat.⁵

Die Entscheidung des BVerfG verdient bereits deshalb Beachtung, weil sie sich zunächst umfassend mit der Frage des Verhältnisses zwischen nationalen und unionsrechtlichen Grundrechten auseinandersetzt. Dabei differenzieren die Richter in den beiden Parallelverfahren „Recht auf Vergessen I“ und „Recht auf Vergessen II“⁶ zwischen Fällen, in denen das Unionsrecht abschließende Regelungen trifft und Konstellationen, in denen dies nicht der Fall ist. Im ersten Fall – der zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes greife – genießen nach Auffassung des BVerfG die Unionsgrundrechte Vorrang, während im zweiten Fall die Grundrechte des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab heranzuziehen seien.⁷ Darauf aufbauend statuiert das BVerfG, dass im vorliegenden Fall zwar so-

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. XII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 1. 12. 2020.

1 Ettig, K&R 2020, 1.

2 Berücksichtigt wurden Entscheidungen bis zum Redaktionsschluss Ende November 2020.

3 OLG Hamburg, 1. 11. 2011 – 7 U 49/11, BeckRS 2012, 23601.

4 BGH, 13. 11. 2012 – VI ZR 330/11, K&R 2013, 110.

5 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, K&R 2020, 51 – Recht auf Vergessen I.

6 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 276/17, K&R 2020, 59 – Recht auf Vergessen II.

7 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, K&R 2020, 51 ff., Rn. 42 ff. – Recht auf Vergessen I.

wohl der Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Datenschutzrechts eröffnet sei, der konkrete Sachverhalt jedoch in den Regelungsbereich des Medienprivilegs falle, der den Mitgliedstaaten explizit einen gewissen Gestaltungsspielraum einräumt.⁸ Vor diesem Hintergrund seien in diesem gegen den Presseverlag gerichteten Verfahren die Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen, während im Parallelverfahren „Recht auf Vergessen II“, welches Unterlassungsansprüche gegen den Suchmaschinenbetreiber zum Gegenstand hatte, die Grundrechte der Charta den Prüfungsmaßstab bilden.⁹

Weiterhin unterscheidet das BVerfG in seinen Ausführungen zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner äußerungsrechtlichen Ausprägung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, aus denen jeweils verschiedene Schutzdimensionen abgeleitet würden, wobei im vorliegenden Fall der verfassungsrechtliche Maßstab im allgemeinen Persönlichkeitsrecht liege.¹⁰ Es sei mit der Presse- und Meinungsfreiheit der Beklagten in Ausgleich zu bringen. Im Rahmen dieser Abwägung kommt das BVerfG schließlich zu dem Ergebnis, dass der BGH in dem konkreten Fall nicht hinreichend würdigt, welcher Breitenwirkung der Kläger trotz der vollständig verbüßten Haftstrafe und der beachtlichen zeitlichen Distanz ausgesetzt ist. Konkret habe sich das Revisionsgericht nicht ausreichend mit der Problematik der namensbezogenen Suchabfragen befasst. In dieser Hinsicht hätte zudem geprüft werden müssen, ob es neben der vollständigen Löschung oder Schwärzung der Beiträge der Beklagten zumutbare Möglichkeiten gebe, diese gewichtige Beeinträchtigung abzuschwächen.¹¹

Nach Zurückweisung der Sache an den VI. Zivilsenat hat dieser mit Urteil vom 22. 9. 2020 noch einmal die Berufungsentscheidung aufgehoben und die Sache seinerseits zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechte anhand der vom BVerfG vorgegebenen Kriterien auf Grundlage des bisher festgestellten Sachverhalts nicht möglich sei.¹²

Wenig überraschend hat die Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ wie auch die Parallelentscheidung „Recht auf Vergessen II“ große Resonanz erfahren.¹³ Mit Blick auf die grundrechtsdogmatischen Fragen wird mit Spannung zu erwarten sein, wie sich der *Zweite Senat* des BVerfG, der EuGH und auch der EGMR diesbezüglich in Zukunft äußern werden. Weiterhin wird sich zeigen, ob die vom BVerfG vorgenommene Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner äußerungsrechtlichen Ausprägung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine praktikable Lösung für die zahlreichen Überschneidungen zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht einerseits und Datenschutzrecht andererseits darstellt. Denn hier gibt es ohne Zweifel sehr viele Konstellationen, die sich zumindest nach den vom BVerfG aufgestellten Kriterien nicht ohne weiteres der einen oder anderen Schutzdimension zuordnen lassen.¹⁴ Die konkreten Auswirkungen für die Online-Archive von Presseverlagen sind hingegen bislang noch nicht geklärt. Zwar ist nunmehr auch verfassungsrechtlich gesichert, dass ursprünglich rechtmäßig veröffentlichte Berichte ohne zeitliche Beschränkung in ein Online-Archiv eingestellt werden können.¹⁵ Antworten auf die Frage, welche konkreten Schutzmaßnahmen jedoch auf Aufforderung des Betroffenen zu ergreifen sind, werden sich hoffentlich aus dem weiteren Verfahrensverlauf ergeben.

2. Sohn des Bürgermeisters

Nach den grundlegenden Entscheidungen aus dem November 2019 hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines weiteren Beschwerdeführers, der sich gegen die identifizierende Berichterstattung in einem Online-Archiv wandte, nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁶ In dem zu Grunde liegenden Verfahren vor dem LG Hamburg und dem Hanseatischen OLG klagte der Sohn eines mittlerweile verstorbenen Politikers und früheren Oberbürgermeisters der Stadt München. Der Kläger sah sich konkret durch einen Beitrag aus dem Jahr 1978 beeinträchtigt, in welchem er als Sohn des Oberbürgermeisters namentlich genannt wurde und auf einem gemeinsamen Familienfoto zu sehen ist. Dieser Beitrag ist heute über das Online-Archiv des Verlags abrufbar, erscheint allerdings bei Eingabe des Namens des Klägers erst an ca. 45. Stelle der Suchergebnisse. Der gegen die namentliche Nennung gerichtete Unterlassungsanspruch wurde sowohl in erster als auch in zweiter Instanz abgelehnt.¹⁷

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ stellt das BVerfG zunächst klar, dass auch hier nicht auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern ausschließlich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner äußerungsrechtlichen Dimension abzustellen sei.¹⁸ Dieses sei vorliegend jedoch durch die Entscheidungen nicht verletzt.¹⁹ Dabei erkennt der *Erste Senat* erneut das Interesse der Presseverlage an, ihre Archive möglichst vollständig und unverändert für die Öffentlichkeit zum Abruf bereit zu halten. Demgegenüber seien die Belastungen, die sich für den Kläger aus dem Bericht über seine Familie ergeben, gering und inhaltlich keineswegs mit einem Strafverfahren wie im Falle „Recht auf Vergessen I“ vergleichbar. Zudem sei der Beitrag aufgrund der Listung auf Position 40 bis 50 der Suchmaschine kaum auffindbar. Bei dieser Abwägung muss nach Auffassung des *Ersten Senats* von den Gerichten auch nicht im Nachhinein geprüft werden, ob die Veröffentlichung ursprünglich rechtlich zulässig war.²⁰

3. Siemens-Unternehmensberater

Schließlich hatte sich das BVerfG auch im Sommer noch einmal mit einem Lösungsanspruch gegen einen Beitrag in einem Online-Archiv zu befassen.²¹ Die Besonderheit lag in diesem Fall darin, dass es sich nicht um einen Bericht über feststehende Tatsachen, sondern um eine Verdachtsberichterstattung handelte. Konkret ging es um einen Bericht, der sich am Beispiel des namentlich genannten Klägers mit der – aus Sicht des Redakteurs fragwürdigen – Rolle von Unternehmensberatern bei der Beschaffung von

8 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, K&R 2020, 51 ff., Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

9 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 276/17, K&R 2020, 59 ff., Rn. 36 ff. – Recht auf Vergessen II.

10 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, K&R 2020, 51, Rn. 79 ff. – Recht auf Vergessen I.

11 BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, K&R 2020, 51, Rn. 145 ff. – Recht auf Vergessen I.

12 BGH, 22. 9. 2020 – VI ZR 476/19, K&R 2021, 45 ff. = GRUR-RS 2020, 28790.

13 Kühling, NJW 2020, 275; Peifer, GRUR 2020, 34; Hoffmann, NVwZ 2020, 33; Klass, ZUM 2020, 265.

14 Kritisch insoweit auch Peifer, GRUR 2020, 34, 36.

15 Hirsch/Noske, K&R 2020, 64, 65.

16 BVerfG, 25. 2. 2020 – 1 BvR 1282/17, K&R 2020, 432 m. Anm. Mann.

17 OLG Hamburg, 9. 5. 2017 – 7 U 118/15, BeckRS 2017, 159769.

18 BVerfG, 25. 2. 2020 – 1 BvR 1282/17, K&R 2020, 432, Rn. 7.

19 BVerfG, 25. 2. 2020 – 1 BvR 1282/17, K&R 2020, 432, Rn. 12 ff.

20 BVerfG, 25. 2. 2020 – 1 BvR 1282/17, K&R 2020, 432, Rn. 11.

21 BVerfG, 7. 7. 2020 – 1 BvR 146/17, K&R 2020, 670.

Industrieraufträgen für das Unternehmen Siemens im Ausland befasste. In diesem Zusammenhang bestätigte der *Erste Senat* nochmals, dass die ursprüngliche Zulässigkeit eines in einem Online-Archiv abrufbaren Berichts ein wesentlicher Faktor sei, der jedoch auch mit der Schwere der andauernden Beeinträchtigung, dem Zeitablauf, dem zwischenzeitlichen Verhalten des Betroffenen, der Breitenwirkung der beanstandeten Berichterstattung (z. B. durch die Auffindbarkeit in Suchmaschinen), dem Interesse der Öffentlichkeit an der dauerhaften Verfügbarkeit der Informationen sowie schließlich auch dem Interesse der Pressverlage an einer unveränderten Zurverfügungstellung der Berichte ins Verhältnis zu setzen ist.²² Bei der Verdachtsberichterstattung sei zudem zu berücksichtigen, dass der Betroffene selbst im Falle einer zulässigen Verdachtsberichterstattung dauerhaft einem Verdacht ausgesetzt bleibt, der möglicherweise nicht den Tatsachen entspricht. Dem stehe jedoch gegenüber, dass an die ursprüngliche Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Schließlich müssten gerade in dieser Konstellation auch vermittelnde Lösungsansätze – wie zum Beispiel der klarstellende Nachtrag zum Ausgang eines eventuellen Disziplinar-, Ermittlungs- oder Hauptsacheverfahrens – in Erwägung gezogen werden.²³

In dem konkret zu beurteilenden Fall seien die Fachgerichte unter Abwägung dieser Kriterien jedoch zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, dass dem Kläger weder ein Lösungsanspruch noch ein Anspruch auf klarstellenden Nachtrag zustand. Maßgeblich dafür war die im Rahmen der Verfassungsbeschwerde unstrittige Zulässigkeit des ursprünglichen Beitrags, die geringe Auffindbarkeit des Berichts in Suchmaschinen sowie die Tatsache, dass zwar kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, der Verdacht jedoch auch in der Zwischenzeit nie ausgeräumt wurde.

III. Presserecht und Urheberrechtsschutz

Nach den beiden EuGH-Entscheidungen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Texte durch die Presse aus dem Jahr 2019 war es im vergangenen Jahr nunmehr wieder am BGH, die abstrakten Antworten der Luxemburger Richter auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden. Zudem waren die Abwägungskriterien zwischen Pressefreiheit und Urheberrecht auch in zwei Verfahren vor dem LG Köln relevant.

1. Reformistischer Aufbruch II

(Spiegel-Online GmbH ./ Volker Beck)

Hintergrund des Verfahrens „Reformistischer Aufbruch“ war ein Rechtsstreit zwischen Volker Beck und dem Nachrichtenportal Spiegel Online.²⁴ Volker Beck, von 1994 bis 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages, hatte im Jahr 1988 unter einem Pseudonym einen Aufsatz in einem Sammelband veröffentlicht, der vom Herausgeber vor Veröffentlichung geringfügig bearbeitet wurde. Später distanzierte sich Beck von dem Text und verwies darüber hinaus auf die vom Herausgeber vorgenommenen Änderungen. Zum Beleg dieser Änderungen stellte er verschiedenen Redaktionen eine Kopie seines Manuskriptes zur Verfügung, ohne dessen Veröffentlichung zuzustimmen. Er veröffentlichte jedoch sowohl das Manuskript als auch den Aufsatz auf seiner eigenen Internetseite, wobei er jede Seite mit dem Hinweis versah, dass er sich vom Inhalt distanzieren. Auf Spiegel Online erschien daraufhin ein Beitrag, der sich mit dem Sachverhalt befasst und in wel-

chem das Manuskript wie auch die veröffentlichte Fassung des Aufsatzes (ohne die Distanzierung von Volker Beck) im Volltext verlinkt wurde. Volker Beck sah sich durch diese Verlinkung in seinem Urheberrecht verletzt und nahm Spiegel Online auf Unterlassung in Anspruch. Nachdem das LG Berlin seiner Klage stattgegeben und das Kammergericht die Berufung zurückgewiesen hatte, musste sich im Juli 2017 der BGH mit dem Fall befassen und legte dem EuGH verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vor.²⁵ Nach deren Beantwortung²⁶ hatte nun der BGH in der Sache zu entscheiden, was zum Erfolg der Revision und zur Klageabweisung führte.²⁷

Sämtlichen Erwägungsgründen des BGH liegt dabei zu Grunde, dass § 50 UrhG i. V. m. § 63 UrhG die Schrankenbestimmung zur Berichterstattung über Tagesereignisse aus Art. 5 Abs. 3 der RL 2001/29/EG in nationales Recht umsetzt. Im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung dieser Vorschriften sei nach der Entscheidung des BGH zu berücksichtigen, dass die in Art. 5 der RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen erschöpfend sind, sodass die Grundrechte der Informations- und Pressefreiheit außerhalb dieser Normen keine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers rechtfertigen könnten. Gleichzeitig stelle die in Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 der RL geregelte Ausnahme keine Vollharmonisierung dar, sodass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der in Art. 5 Abs. 3 der RL geregelten Ausnahmebestimmungen eine Abwägung zwischen den einander gegenüberstehenden Grundrechten zu erfolgen habe.

Vor diesem Hintergrund erklärt der BGH im Hinblick auf § 50 UrhG, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Schrankenbestimmung nicht festhalte. Denn seine bisherige Auffassung, wonach eine Berufung auf die Schrankenbestimmung verwehrt war, wenn der Berichtende vor der Berichterstattung keine Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt hat, obwohl ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre, sei mit dem Regelungszusammenhang und der Zielsetzung des Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 der RL nicht vereinbar.²⁸ Im Rahmen der Interessenabwägung kommt der I. Zivilsenat weiterhin zu dem Ergebnis, dass die durch Spiegel Online vorgenommene Veröffentlichung auch verhältnismäßig war. Insbesondere sei weder eine auszugsweise Veröffentlichung noch eine Veröffentlichung der Texte mit den Distanzierungsvermerken gleich geeignet gewesen, um das verfolgte Informationsziel zu erreichen. Denn in beiden Fällen wäre es dem Leser nicht möglich gewesen, sich unbefangen selbst ein Bild über die durch den Herausgeber vorgenommenen Änderungen zu machen.²⁹ Weiterhin bejahte der BGH nach Abwägung des Rechts am geistigen Eigentum des Autors (Art. 14 Abs. 1 GG) mit der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit des Verlages (Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG) auch das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Schließlich sei die vorgenommene Bewertung auch mit dem Drei-Stufen-Test nach Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG vereinbar. Da damit

22 BVerfG, 7. 7. 2020 – 1 BvR 146/17, K&R 2020, 670, Rn. 10 f.

23 BVerfG, 7. 7. 2020 – 1 BvR 146/17, K&R 2020, 670, Rn. 15 ff.

24 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621 – Reformistischer Aufbruch II.

25 BGH, 27. 7. 2017 – I ZR 228/15, K&R 2017, 639.

26 EuGH, 29. 7. 2019 – C-516/17, K&R 2019, 574 – Spiegel Online.

27 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621 – Reformistischer Aufbruch II.

28 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621, Rn. 45 f. – Reformistischer Aufbruch II.

29 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621, Rn. 52 ff. – Reformistischer Aufbruch II.

sämtliche Voraussetzungen der Berichterstattung über Tagesereignisse vorlägen, sei nach Ausführung des BGH nicht nur die öffentliche Wiedergabe zulässig, sondern auch ein eventueller Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht gerechtfertigt. Denn anders als das Zitatrecht setze § 50 UrhG gerade nicht voraus, dass das Werk veröffentlicht sei.³⁰ In einer Art *obiter dictum* führt der Senat weiter aus, dass das Berufungsurteil auch in seiner Begründung zum Nichteingreifen des Zitatrechts der Prüfung durch das Revisionsgericht nicht standhält. Zwar führt der BGH insoweit aus, dass im konkreten Fall ein hinreichender Zitatzweck gegeben sei, obwohl der Text nicht in den eigenen Bericht eingebunden, sondern nur im Wege der Verlinkung auf selbständige PDF-Dateien öffentlich zugänglich gemacht wurde. Die für das Zitatrecht entscheidende und insoweit auch vom EuGH besonders hervorgehobene Frage, ob das zitierte Werk, d. h. insbesondere die im Sammelband erschienene Fassung, der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, lässt der BGH indes mit Verweis auf das Eingreifen der Schranke zur Berichterstattung über Tagesereignisse offen.³¹ Dabei wäre zu prüfen gewesen, ob der Herausgeber zu den vorgenommenen Änderungen vertraglich berechtigt gewesen sei, da die Veröffentlichung des Textes auf der eigenen Website von Volker Beck jedenfalls nur insoweit der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden sei, als dieser mit dem deutlichen Distanzierungsvermerk versehen war.

Mit dieser Entscheidung wurden die Schrankenbestimmungen der Berichterstattung über Tagesereignisse wie auch das Zitatrecht gleich in mehrfacher Hinsicht zu Gunsten der Meinungs- und Pressefreiheit erweitert.³² Dies gilt nicht nur mit Blick auf die ausdrückliche Rechtsprechungsänderung zu den Voraussetzungen der Berichterstattung über Tagesereignisse, sondern auch bezogen auf die umfassende Grundrechtsabwägung, die nunmehr im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung der Schrankenbestimmung zu erfolgen hat. Hervorzuheben ist weiterhin, dass der BGH in der Entscheidung auch die vom BVerfG in der Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ vorgegebenen Leitlinien zur Grundrechtsdogmatik umgesetzt hat und er sich aufgrund der nicht abschließenden Harmonisierung der Schrankenbestimmung zur Berichterstattung über Tagesereignisse vorliegend nicht auf die Grundrechte der Charta, sondern die Grundrechte des Grundgesetzes gestützt hat.³³ Kritik ruft die Entscheidung – ebenso wie die Parallelscheidung „Afghanistan Papiere II“ – hingegen insoweit hervor, als mit der vorgenommenen Interessenabwägung eine Gratwanderung zwischen richtlinienkonformer Auslegung und Rechtsfortbildung verbunden ist.³⁴

2. Afghanistan Papiere II (Veröffentlichung von militärischen Lageberichten)

Parallel zur Entscheidung „Reformistischer Aufbruch“ war auch der Entscheidung „Afghanistan Papiere II“ ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH vorausgegangen. Gegenstand des Verfahrens war die Veröffentlichung militärischer Lageberichte, der sogenannten „Afghanistan-Papiere“, durch die Funke Medien NRW GmbH (Funke Medien).³⁵ Diese wöchentlich erstellten Berichte werden unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ an ausgewählte Abgeordnete des Bundestages sowie verschiedene Referate in den Bundesministerien übersandt. Nachdem die Beklagte zunächst erfolglos Zugang zu den streitgegenständlichen Berichten beantragt hatte,

erlangte sie diese auf anderem Wege. Sie wurden anschließend als eingescannte Einzelseiten mit einem Einleitungstext, weiterführenden Links und einer Einladung zur interaktiven Partizipation auf dem Internetportal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. Die Bundesrepublik sieht darin eine Verletzung ihres Urheberrechts und klagte vor dem LG Köln auf Unterlassung. Das Gericht gab der Klage statt, die Berufung der Beklagten vor dem OLG Köln blieb ohne Erfolg. Der BGH setzte das Revisionsverfahren zunächst aus und legte dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vor.³⁶ Nach Entscheidung durch den EuGH³⁷ hat der BGH auch in diesem Fall der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Der Prüfung der Schrankenbestimmungen stellt der BGH wiederum eine grundrechtsdogmatische Einordnung voran und legt seinen weiteren Ausführungen eine unionrechtskonforme Auslegung der Schrankenbestimmung zur „Berichterstattung über Tagesereignisse“ zu Grunde. Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 50 UrhG bejaht der BGH das Vorliegen einer „Berichterstattung“ unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH mit dem Hinweis, dass die Beklagte das Werk nicht einfach nur auf ihrer Website veröffentlicht, sondern es in systematisierter Form präsentiert und mit einem Einleitungstext versehen habe.³⁸ Bei der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei hingegen entscheidend gewesen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht im vorliegenden Fall nicht betroffen sei. Denn es schütze allein das urheberspezifische Interesse des Autors, selbst darüber zu entscheiden, ob er mit Veröffentlichung seines Werkes den Schritt in die Öffentlichkeit gehen und sich und sein Werk damit der öffentlichen Kritik aussetzen möchte.³⁹ Ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse des Staates sei im Rahmen der Abwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Recht auf Schutz des geistigen Eigentums und der Meinungs- und Informationsfreiheit hingegen nicht zu berücksichtigen, sondern durch andere Vorschriften geschützt.⁴⁰

Nicht aufgegriffen hat der BGH hingegen die vom Generalanwalt in seinen Schlussanträgen⁴¹ aufgeworfene Frage, ob die Berichte überhaupt Werkcharakter und damit Urheberrechtsschutz genießen. Der EuGH hatte die Prüfung der Schutzfähigkeit noch ausdrücklich den nationalen Gerichten zugewiesen.⁴² Auch wenn gut nachvollziehbar ist, dass der BGH diese „Büchse der Pandora“ nicht ohne Not öffnen wollte, wäre eine Klärung der Frage für die Praxis von enormer Bedeutung gewesen, wie auch der nachfolgend dargestellte Fall zeigt.⁴³

30 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621, Rn. 76 – Reformistischer Aufbruch II.

31 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621, Rn. 96 – Reformistischer Aufbruch II.

32 So zutreffend *Czychowski*, NJW 2020, 2564.

33 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 228/15, K&R 2020, 621, Rn. 30 – Reformistischer Aufbruch II.

34 *Kraetzig*, GRUR 2020, 955; *Stieper*, ZUM 2020, 753; *Hauck*, ZUM 2020, 769.

35 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 139/15, K&R 2020, 625 – Afghanistan Papiere II.

36 BGH, 1. 6. 2017 – I ZR 139/15, WRP 2017, 1109 = K&R 2017, 588 (Ls.).

37 EuGH, 29. 7. 2019 – C-469/17, K&R 2019, 579 – Funke Medien.

38 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 139/15, K&R 2020, 625, Rn. 38 – Afghanistan Papiere II.

39 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 139/15, K&R 2020, 625, Rn. 54 – Afghanistan Papiere II.

40 BGH, 30. 4. 2020 – I ZR 139/15, K&R 2020, 625, Rn. 54 – Afghanistan Papiere II.

41 Schlussanträge des Generalanwalts, 25. 10. 2018 – C-469/17, BeckRS 2018, 26149.

42 EuGH, 29. 7. 2019 – C-469/17, K&R 2019, 579, Rn. 22 – Funke Medien.

43 Vgl. auch *Czychowski*, NJW 2020, 2564; *Hofmann*, GRUR-Prax 2020, 264; *Hauck*, ZUM 2020, 769.

3. Veröffentlichung des Glyphosat-Gutachtens

An das Verfügungsverfahren vor dem LG Köln⁴⁴ zur Veröffentlichung des sogenannten „Glyphosat-Gutachtens“ schloss sich im vergangenen Jahr nunmehr das Hauptsacheverfahren an. Darin ging es um die Veröffentlichung eines Gutachtens zu den möglicherweise durch das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat hervorgerufenen Krebsrisiken. Dieses im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums erstellte Gutachten wurde ohne Genehmigung auf der Website „FragDenStaat“ veröffentlicht. Nachdem das LG Köln im Verfügungsverfahren zunächst die beantragte einstweilige Verfügung erlassen hatte,⁴⁵ wurde diese mangels ordnungsgemäßer Zustellung wieder aufgehoben. Im Hauptsacheverfahren hat das LG Köln die Klage nunmehr in erster Instanz abgewiesen.⁴⁶ Das Gutachten sei zwar als Sprachwerk zumindest in Form der sogenannten „kleinen Münze“ urheberrechtlich geschützt, der Eingriff sei jedoch durch das Zitatrecht des § 51 UrhG gerechtfertigt. Im Übrigen sei die Zusammenfassung mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger als amtliches Werk im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG zu qualifizieren.

Mit der Entscheidung wurden die in der vorstehend dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien unmittelbar angewandt und es bleibt abzuwarten, ob im Rahmen des Instanzenzugs die Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit noch weiter vertieft wird.

4. Feindliche Übernahme

Schließlich spielte die Auslegung der Schrankenbestimmungen zur Berichterstattung über Tagesereignisse sowie des Zitatrechts auch in einem weiteren Fall des LG Köln eine entscheidende Rolle.⁴⁷ Darin ging es um die wörtliche und vollständige Übernahme der neun Hauptthesen des Werkes „Feindliche Übernahme“ von Thilo Sarrazin in einem Pressebericht. Das LG Köln gab der Klage statt und lehnte eine Rechtfertigung über die Berichterstattung über Tagesereignisse ab, da das Zitat in diesem Umfang weder erforderlich noch angemessen sei. Das Eingreifen des Zitatrechts aus § 51 UrhG scheiterte hingegen bereits an der fehlenden Veröffentlichung des Werkes, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschienen war. Insofern kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Übersendung eines Manuskriptes an verschiedene Medienvertreter noch nicht als Veröffentlichung des Werkes einzuordnen sei.

IV. Wort- und Bildberichterstattung

1. Täuschungsversuch im Staatsexamen

Nicht nur im Rahmen der Verfügbarkeit von identifizierender Berichterstattung in Pressearchiven musste sich das BVerfG mit der zeitlichen Komponente bei Presseveröffentlichung befassen, sondern auch im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über eine lange zurückliegende Verfehlung.⁴⁸ Beschwerdeführerin in der Verfassungsbeschwerde war die Verlegerin eines Wirtschaftsmagazins, die sich gegen die zivilgerichtliche Untersagung einer Äußerung über den Täuschungsversuch des Betroffenen im Staatsexamen wehrte. Konkret ging es um einen Porträtbeitrag über den Betroffenen und das von ihm geleitete börsennotierte Unternehmen, welches seinen Namen trägt. Berichtet wird darin über seine Stellung als Vorstandsvorsitzender, verschiedene Wechsel in der Leitung des Unternehmens sowie aktuelle Liquiditätsschwierigkeiten. Zudem befasst sich der Beitrag des

„manager magazins“ mit verschiedenen Strafverfahren, in denen der Betroffene der Bestechung einer Gutachterin sowie der Anstiftung zur Falschaussage und Nötigung beschuldigt wurde. In der Einleitung zu dem Beitrag heißt es, der Betroffene habe „zwei große Leidenschaften: die Fliegerei und die Juristerei“. Einen Pilotenschein besitze er, weniger gut sei es um seinen rechtswissenschaftlichen Abschluss bestellt. „Vom Staatsexamen wurde er wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen.“ Diese Äußerung wurde der Beschwerdeführerin auf Klage des Betroffenen vom LG Hamburg untersagt.⁴⁹ Die dagegen gerichtete Berufung wies das Hanseatische OLG mit Entscheidung vom 30. 10. 2012 zurück.⁵⁰ Auch die Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH hatte mangels grundsätzlicher Bedeutung keinen Erfolg.⁵¹

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gab ihr statt. Zur Begründung führte der *Erste Senat* aus, dass es sich bei der Behauptung zum Täuschungsversuch unstrittig um eine wahre Tatsache handle. Eine solche Handlung sei zudem mit gesellschaftlicher Missbilligung verbunden, die jedoch anders als eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens nicht geeignet sei, das Gesamtbild einer Person in der Art zu dominieren, dass ein selbstbestimmtes Privatleben des Betroffenen nicht mehr möglich sei.⁵² Zudem handle es sich um eine Tatsachenbehauptung aus dem Bereich der Sozialsphäre des Betroffenen, der stets öffentlich tätig war und die Öffentlichkeit bewusst – auch durch politische Aktivitäten – suchte. Eine solche in der Öffentlichkeit stehende Person könne nicht verlangen, dass ihre in der Vergangenheit liegenden Fehler allmählich in Vergessenheit geraten. Das „Recht auf Vergessen“ meint daher auch nicht, dass einzelne Handlungen absolut und schematisch mit Zeitablauf erlöschen. Vielmehr handelt es sich um einen Abwägungsprozess zwischen dem Berichterstattungsinteresse und der dadurch begründeten Beschränkung der Lebensgestaltung des Betroffenen.⁵³ Schließlich rügte das BVerfG auch die Ausführungen zum mangelnden Zusammenhang zwischen dem Täuschungsversuch und den aktuellen Ereignissen, die in dem Bericht thematisiert werden. Denn es sei eine grundlegende Aufgabe der Presse, verschiedene Umstände miteinander in Bezug zu setzen.⁵⁴

Diese Entscheidung des BVerfG greift nicht nur die Entscheidung „Recht auf Vergessen I“⁵⁵ auf, sondern grenzt die beiden Sachverhalte auch überzeugend voneinander ab. Insbesondere die Hervorhebung, dass sich das Recht auf Vergessen nicht durch pauschalen Zeitablauf realisiert, dürfte in vielen Praxisfällen von Bedeutung sein und wurde bereits in einer Entscheidung des LG Frankfurt⁵⁶ aufgegriffen.

44 Vgl. Die Entwicklung des Presserechts in 2019, 1, 4.

45 LG Köln, 19. 3. 2019 – 14 O 86/19, K&R 2019, 358 (Ls.) = MMR 2019, 546.

46 LG Köln, 12. 11. 2020 – 14 O 163/19, noch nicht veröffentlicht, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/blog/2020/11/12/glyphosat-entscheidung-urheberrecht>.

47 LG Köln, 13. 8. 2020 – 14 O 77/19, GRUR-RS 2020, 21212, vgl. auch Ettig, GRUR-Prax 2020, 452.

48 BVerfG, 23. 6. 2020 – 1 BvR 1240/14, K&R 2020, 600.

49 LG Hamburg, 23. 3. 2012 – 324 O 552/11, BeckRS 2012, 214680.

50 OLG Hamburg, 30. 10. 2012 – 7 U 34/12, BeckRS 2012, 214679.

51 BGH, 25. 3. 2014 – VI ZR 480/12, BeckRS 2014, 126355.

52 BVerfG, 23. 6. 2020 – 1 BvR 1240/14, K&R 2020, 600, Rn. 27.

53 BVerfG, 23. 6. 2020 – 1 BvR 1240/14, K&R 2020, 600, Rn. 29.

54 BVerfG, 23. 6. 2020 – 1 BvR 1240/14, K&R 2020, 600, Rn. 30.

55 Vgl. oben Ziffer II. 1.

56 LG Frankfurt a. M., 6. 8. 2020 – 2-03 O 162/20, GRUR-RS 2020, 19945 Rn. 26.

2. Identifizierende BILD-Berichterstattung von Ausschreitungen bei G20-Gipfel rechtmäßig

Die Berichterstattung rund um den G20-Gipfel Anfang Juli 2017 in Hamburg beschäftigte die Rechtsprechung bereits mehrfach.⁵⁷ Der BGH hatte nunmehr über die Zulässigkeit des sogenannten „G20-Fahndungsaufrufs“ der BILD-Zeitung zu entscheiden.⁵⁸ Der Beitrag war mit der Schlagzeile „GESUCHT! Wer kennt diese G20-Verbrecher?“ überschrieben und zeigte insgesamt sechzehn Bilder, auf denen Personen im Zusammenhang mit den Ausschreitungen zu sehen sind. Auf einem der Fotografien ist die Klägerin von hinten in leicht gebückter Haltung und mit gesenktem Kopf zu sehen. In dieses großformatige Foto ist ein kleineres Bild eingefügt, auf welchem die Klägerin von vorne und schräg oben mit etwa zur Hälfte verdecktem Gesicht abgebildet ist. Das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Der auf Unterlassung dieser erkennbaren Wiedergabe gerichteten Klage hat das LG Frankfurt mit Urteil vom 22. 11. 2018 stattgegeben.⁵⁹ Das OLG Frankfurt hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.⁶⁰

Eingangs seiner Entscheidung stellt der VI. Zivilsenat zunächst unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des BVerfG klar, dass Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen auch nach Wirksamwerden der DSGVO das abgestufte Schutzkonzept gem. §§ 22, 23 KUG ist.⁶¹ Im Rahmen dieser Prüfung bejaht der BGH weiterhin das Vorliegen eines Bildnisses im Sinne von § 22 KUG, da das Recht am eigenen Bild schon dann beeinträchtigt sei, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme habe, er könne – beispielsweise von einem mehr oder weniger großen Bekanntenkreis – erkannt werden.⁶² Anders als das Berufungsgericht sah der BGH die gegenständliche Berichterstattung jedoch als nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt an. Dabei legt er den Begriff des Zeitgeschehens gewohnt weit aus und bejaht einen erheblichen Informationswert der Berichterstattung. Demgegenüber wiege das Recht der Klägerin weniger schwer. Zum einen könne sie nur von einem vergleichsweise kleinen Kreis von Personen identifiziert werden und zum anderen habe sie sich selbst mit ihrer Handlung in die Öffentlichkeit begeben. Zudem gehe von dem „Fahndungsaufruf“ keine besondere Gefahr oder Prangerwirkung für die Beklagte aus.⁶³

Die Entscheidung des typischerweise recht pressefreundlichen VI. Zivilsenats vermag nicht wirklich zu überraschen. Bei dem Sachverhalt handelt es sich um einen Grenzfall, den man so oder so entscheiden kann. Für die Praxis besonders relevant dürften jedoch die Ausführungen sein, wonach die Einkleidung in den „Fahndungsaufruf“ am „sachlichen Gehalt und am Informationswert der Berichterstattung“ nichts ändere. Hier eröffnet der BGH ein überraschend weites Feld für die redaktionelle Gestaltung entsprechender Berichte, die aufgrund der jüngsten Entwicklung in Richtung von „Internetprangern“⁶⁴ und „Fahndungsaufrufen“ durchaus kritisch betrachtet werden kann.

Ebenfalls um die Bildberichterstattung rund um den G20-Gipfel ging es noch im Dezember 2019 in einer Entscheidung des BVerfG.⁶⁵ Es nahm eine Verfassungsbeschwerde eines Presseverlages gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht zur Entscheidung an. Hintergrund war ein Ordnungsmittelverfahren, das zuletzt vor dem OLG Frankfurt anhängig war und in welchem es um die Zweitveröffentlichung eines Fotos der Klägerin ging. Dabei ist

nach Auffassung des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das OLG ein Ordnungsmittel gegen eine Zweitveröffentlichung verhängt hat, welches mit der Erstveröffentlichung nicht identisch ist. Während die Beschwerdeführerin bei der Erstveröffentlichung nur einen kleinen Ausschnitt des Bildes veröffentlicht hatte, zeigte sie bei der Zweitveröffentlichung einen größeren Bildausschnitt. Zudem ergab sich aus dem Begleittext der Zweitveröffentlichung, dass sich die Beschwerdeführerin mit dieser Veröffentlichung ausdrücklich gegen das aus ihrer Sicht unbegründete Unterlassungsgebot wehren möchte. Das BVerfG betont jedoch, dass sich aus der Pressefreiheit kein Recht ableiten lässt, „gerichtliche Veröffentlichungsverbote mit Mitteln der Presse“ zu unterlaufen.

3. Identifizierende Berichterstattung

Noch Ende 2019 entschied der BGH in zwei Fällen zu Fragen der identifizierenden Berichterstattung.

Gegenstand des ersten Verfahrens war die identifizierende Berichterstattung über die Kläger im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in welchem es um die rechtswidrige Untervermietung von Wohnraum an sogenannte Medizintouristen ging.⁶⁶ Unstreitig unterhielten die Kläger über viele Jahre hinweg eine gewerbliche Untervermietung von Wohnungen an Medizintouristen. Obwohl ihnen diese Praxis in diversen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen aufgrund der Zweckentfremdung von Wohnraum untersagt wurde, führten die Kläger diese Geschäftspraxis fort. Im Februar 2017 veröffentlichte die Beklagte einen Bericht über eines der verwaltungsgerichtlichen Verfahren und illustrierte diesen mit Bildnissen der Kläger. Der gegen die identifizierende Bildberichterstattung eingelegte Klage gab das LG München I statt.⁶⁷ Die dagegen gerichtete Berufung wurde mit Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO vom OLG München zurückgewiesen.⁶⁸

Auf die erfolgreiche Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und änderte die erstinstanzliche Entscheidung dahingehend ab, dass die Klage abgewiesen wird. Wie bereits in der Entscheidung zur Bildberichterstattung um den G20-Gipfel bejaht der BGH auch hier das Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses unabhängig von der Tatsache, ob das in Rede stehende Fehlverhalten einen Straftatbestand erfüllt oder nicht. Vielmehr kann auch ein nicht mit Strafe bedrohtes rechtswidriges Verhalten einer der Öffentlichkeit nicht bekannten Person etwa wegen seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf gewichtige Belange der Gesellschaft von so erheblicher Bedeutung für die Öffentlichkeit sein, dass das Recht am eigenen Bild hinter dem Öffentlichkeitsinteresse zurückzutreten hat.⁶⁹ Zudem sei bei der Beurteilung nicht

57 Vgl. bereits *Ettig*, K&R 2020, 1, 5 zum Umfang des Unterlassungsanspruch.

58 BGH, 29. 9. 2020 – VI ZR 445/19, K&R 2021, 47 ff. = GRUR-RS 2020, 26493.

59 LG Frankfurt a. M., 22. 11. 2018 – 2-03 O 69/18, nicht veröffentlicht.

60 OLG Frankfurt a. M., 24. 10. 2019 – 16 U 236/18, nicht veröffentlicht.

61 BGH, 29. 9. 2020 – VI ZR 445/19, K&R 2021, 47 ff. = GRUR-RS 2020, 26493, Rn. 15.

62 BGH, 29. 9. 2020 – VI ZR 445/19, K&R 2021, 47 ff. = GRUR-RS 2020, 26493, Rn. 18.

63 BGH, 29. 9. 2020 – VI ZR 445/19, K&R 2021, 47 ff. = GRUR-RS 2020, 26493, Rn. 27 ff.

64 Vgl. OLG München, 1. 3. 2018 – 29 U 1156/17, K&R 2018, 416 – Internetpranger II, dazu *Ettig*, GRUR-Prax 2018, 314.

65 BVerfG, 18. 12. 2019 – 1 BvR 957/19, K&R 2020, 142.

66 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 504/18 – K&R 2020, 281.

67 LG München I, 16. 4. 2018 – 9 O 8184/17, GRUR-RS 2018, 50517.

68 OLG München, 27. 11. 2018 – 18 U 1950/18 Pre, GRUR-RS 2018, 50516.

69 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 504/18 – K&R 2020, 281, Rn. 15.

relevant, ob der mit der streitgegenständlichen Berichterstattung verfolgte Informationszweck auch ohne die identifizierende Bildberichterstattung hätte erreicht werden können.⁷⁰ Im konkreten Fall überwog nach Auffassung des BGH das öffentliche Informationsinteresse an einem aktuellen Thema mit großer gesellschaftlicher Relevanz gegenüber dem Recht am eigenen Bild der Kläger. Dafür sprach aus Sicht des Senats insbesondere die Tatsache, dass die Kläger der Öffentlichkeit nicht als Straftäter vorgeführt wurden und der Wahrheitsgehalt der zugehörigen Wortberichterstattung unstrittig war.⁷¹

In der zweiten Entscheidung des BGH vom 17. 12. 2019 ging es hingegen um die rechtliche Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung mit der Besonderheit, dass der Betroffene im Verlauf des Unterlassungsklageverfahrens wegen der Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.⁷² Eine ähnliche Konstellation lag bereits der Entscheidung „Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt“ zugrunde, worin der BGH ausgeführt hatte, dass die Wiederholungsgefahr im Hinblick auf die Unterlassung der Berichterstattung entfallen kann, wenn der Betroffene im Verlauf des Verfahrens rechtskräftig wegen der Straftat verurteilt wird und die Unschuldsvermutung somit nicht mehr gilt. Für die rückblickende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer strafverfahrensbegleitenden, identifizierenden Berichterstattung gelten nach Auffassung des VI. Zivilsenats jedoch weiterhin die von der Rechtsprechung entwickelten strengen Anforderungen an die Verdachtsberichterstattung.⁷³ Diese Kernaussagen bestätigt der BGH auch in dem Verfahren betreffend die Verdachtsberichterstattung über einen Kommunalpolitiker. Konkret berichtete die Beklagte in einem Beitrag identifizierend über den Vorwurf des Missbrauchs von Minderjährigen gegen den Kläger – einen Frankfurter Strafverteidiger und Wirtschaftsjuristen und zu dem Zeitpunkt aufstrebenden Kommunalpolitiker. In dem Bericht wurde der Kläger nicht nur mit vollem Namen und Kanzleianschrift genannt, sondern es wurde auch ein großformatiges Porträtfoto sowie eine Straßenansicht von seinen Kanzleiräumen veröffentlicht. Der Kläger ging daraufhin im Wege der Unterlassungsklage gegen die identifizierende Wort- und Bildberichterstattung vor und obsiegte sowohl vor dem LG Frankfurt als auch vor dem OLG Frankfurt.⁷⁴ Während des Berufungsverfahrens erging gegen den Kläger wegen des zweifachen sexuellen Missbrauchs Jugendlicher ein Strafbefehl über 90 Tagesätze und wurde rechtskräftig. Daraufhin erklärte der Kläger den Rechtsstreit hinsichtlich der Wortberichterstattung in der Revisionsverhandlung für erledigt.

Die von der Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Der BGH bejahte zunächst einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der eingetretenen Erledigung. Mit Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls entfiel die Wiederholungsgefahr des Unterlassungsanspruchs, da die Wortberichterstattung nunmehr zulässig ist.⁷⁵ Allerdings war der Unterlassungsanspruch bei Eintritt der Rechtshängigkeit noch begründet, da die Beklagte die Voraussetzungen an die Zulässigkeit der strafverfahrensbegleitenden, identifizierenden Wortberichterstattung nicht erfüllt habe. Konkret habe die Beklagte dem Kläger vor ihrer Berichterstattung nicht hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zwar hatte sie am Tag vor der Veröffentlichung in der Kanzlei des Klägers angerufen und den Sozius des Klägers darüber informiert, dass eine Berichterstattung geplant sei und sie den Kläger unbedingt sprechen müsse. Der Sozius notierte dies und gab die Infor-

mation wohl auch an den Kläger weiter. Allerdings ist nach Auffassung des Senats bereits fraglich, ob eine Mitteilung an einen Dritten überhaupt als Gelegenheit zur Stellungnahme geeignet sein kann, da ja die Mitteilung gegenüber dem Dritten schon eine unzulässige Verdachtsäußerung darstellen würde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme nach ständiger Rechtsprechung auch eine Kenntnissgabe der konkreten Vorwürfe beinhalten muss.⁷⁶ Weiterhin bejahte der BGH in der Entscheidung auch einen Anspruch des Klägers auf Unterlassung der identifizierenden Bildberichterstattung, da das großformatige Porträtfoto ohne jegliche Unkenntlichmachung mit einer erheblichen und vom Kläger nicht hinzunehmenden Prangerwirkung verbunden sei.⁷⁷

Die beiden Entscheidungen sorgen sowohl aus Presse- als auch aus Betroffenenicht für mehr Rechtssicherheit bezüglich der identifizierenden Berichterstattung über Straftaten und sonstige Verfehlungen. Zugunsten der Presse betont der BGH in beiden Fällen, dass es für die Bewertung der Bildberichterstattung nicht darauf ankommen kann, ob für die Bildberichterstattung ein echtes Bedürfnis bestanden hat oder die Berichterstattung auch ohne das Foto denkbar gewesen wäre.⁷⁸ Für Betroffene ist hingegen von besonderer Relevanz, dass die strengen Voraussetzungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung auch dann gelten, wenn es im Laufe des Verfahrens zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen kommt.

4. Inhalt Anwaltsschreiben

In gleich zwei Entscheidungen von Ende 2019 musste sich der BGH mit der Frage befassen, inwiefern in einer Presseberichterstattung Inhalte aus einem Anwaltsschreiben wiedergegeben werden dürfen.⁷⁹ Die Entscheidungen sind insofern interessant, als sie die vom BVerfG in der Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ entwickelte Differenzierung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seinen verschiedenen äußerungsrechtlichen Dimensionen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgreifen.

In beiden Fällen wurde die Klage des Anwalts auf Unterlassen nach einer stattgebenden Entscheidung in erster Instanz vom OLG Köln abgewiesen.⁸⁰

Die Revision vor dem BGH hatte in beiden Fällen keinen Erfolg. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei vorliegend nicht verletzt, da der Sinngehalt der klägerischen Schreiben weder verfälschend noch sinnentstellend wiedergegeben wurde und der Kläger auch nicht in seiner Berufsehre und seinem Recht auf soziale Anerkennung verletzt sei.⁸¹ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei nach

70 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 504/18, K&R 2020, 281, Rn. 20.

71 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 504/18, K&R 2020, 281, Rn. 18 f.

72 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 249/18, K&R 2020, 286.

73 BGH, 18. 6. 2019 – VI ZR 80/18, K&R 2019, 645 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt.

74 LG Frankfurt a. M., 22. 6. 2017 – 2-03 O 355/16, ZUM 2018, 554; OLG Frankfurt a. M., 24. 5. 2018 – 16 U 108/17, GRUR-RS 2018, 50595.

75 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 249/18, K&R 2020, 286, Rn. 16 ff.

76 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 249/18, K&R 2020, 286, Rn. 34 ff.

77 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 249/18, K&R 2020, 286, Rn. 40 ff.

78 BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 504/18, K&R 2020, 281, Rn. 20; BGH, 17. 12. 2019 – VI ZR 249/18, K&R 2020, 286, Rn. 41, vgl. dazu *Schlüter*, GRUR-Prax 2020, 136.

79 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 20/19, K&R 2020, 200; BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203.

80 OLG Köln, 13. 12. 2018 – 15 U 42/18, AfP 2019, 43; OLG Köln, 13. 12. 2018 – 15 U 53/18, AfP 2019, 51.

81 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 20/19, K&R 2020, 200, Rn. 14 ff.; BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203, Rn. 14 ff.

der vom BVerfG in der Entscheidung „Recht auf Vergessen I“ entwickelten Neubestimmung hingegen nicht betroffen, da es hier um die Verbreitung einer Äußerung im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation geht.⁸² Schließlich werde auch die Vertraulichkeits- und Geheimsphäre durch die Veröffentlichung nicht verletzt, da das Schreiben im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Klägers verfasst wurde und damit dessen Sozialsphäre zuzuordnen sei.⁸³ Allerdings bejahte der BGH zum Teil einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Bestimmungsrecht des Autors über die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Schreibens. Dieser sei jedoch durch das Überwiegen der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigt.⁸⁴ Zuletzt lehnt der BGH auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers ab, wobei er in einem Fall bereits den betriebsbezogenen Eingriff verneinte und im anderen – unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffs – diesen zumindest als gerechtfertigt ansah.⁸⁵

Für Betroffenenvertreter erhöhen diese Entscheidungen das Risiko, dass presserechtliche Informationsschreiben oder präventive Anwaltsschreiben als Antwort auf eine presserechtliche Anfrage sich am Ende gar negativ auf die Berichterstattung auswirken. Soweit ein unverlangt zugesandtes presserechtliches Informationsschreiben völlig inhaltlos ist, hatte der BGH gar einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Presseverlags in Erwägung gezogen.⁸⁶ Presserechtliche Informationsschreiben oder sonstige präventive Warnschreiben sind daher in der Praxis zunehmend mit Vorsicht zu verwenden und zu formulieren.⁸⁷ Oder anders gesagt: Man sollte als Betroffenenvertreter nichts schreiben, was man nicht später auch in einem Beitrag lesen möchte.

V. Presserechtlicher Auskunftsanspruch

Schließlich war auch das Jahr 2020 wiederum von zahlreichen presserechtlichen Auskunftsansprüchen geprägt, die schwerpunktmäßig unter anderem auf Auskünfte im Hinblick auf Informationen rund um das Thema COVID-19 gerichtet waren.

So hat das OVG Lüneburg beispielsweise entschieden, dass ein Journalist keinen Anspruch auf Herausgabe der sogenannten „Corona-Erlasse“ hat.⁸⁸ Zuvor hatte das VG Hannover das Niedersächsische Justizministerium im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Journalisten sämtliche Erlasse, die das Ministerium zum Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie verfasst hat, zugänglich zu machen.⁸⁹ Anders als das VG stufte das OVG die Erlasse jedoch nicht als Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes ein und hob daher die Entscheidung des VG Hannover auf.

In einer Reihe von weiteren Entscheidungen ging es schließlich um einen presserechtlichen Auskunftsanspruch auf gemeindegenaue Angaben zur Zahl der Corona-Infektionen. Einen solchen Anspruch bejaht hat der Bayerische VGH, da die verlangten Auskünfte trotz der kleinteiligen und dörflichen Prägung des Landkreises keine Rückschlüsse auf Betroffene zuließen.⁹⁰ Dem schloss sich mit Beschluss vom 23. 11. 2020 auch das OVG Koblenz⁹¹ an, nachdem die Vorinstanz einen entsprechenden Anspruch abgelehnt hatte.⁹²

Daneben sind noch zwei weitere Entscheidungen zum presserechtlichen Auskunftsanspruch hervorzuheben:

Mit Urteil vom 13. 10. 2020 hat das BVerwG über einen Auskunftsanspruch aus einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren entschieden.⁹³ Das BVerwG bejahte dabei dem Grunde nach einen Anspruch eines Journalisten gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland, dem Kläger Auskunft zu einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren gegen einen ehemaligen Referatsleiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu geben.

Das OVG Münster kam zudem in einem Urteil vom 11. 11. 2020 zu dem Ergebnis, dass der Bundesrechnungshof grundsätzlich verpflichtet ist, einem Journalisten in Form einer Liste Auskunft zu geben, welche Prüfungen er in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt hat.⁹⁴ Bei der Erstellung der Liste über in der Vergangenheit vorgenommene Prüfungen habe der Bundesrechnungshof allerdings schützenswerte Vertraulichkeitsinteressen – insbesondere Dritter – zu berücksichtigen. Das OVG hat jedoch wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

VI. Fazit und Ausblick

Das Jahr 2020 war im Bereich des Presserechts von vielen spannenden Entwicklungen geprägt, die in vielen Fällen gerade in dem von der Rechtsprechung stark geprägten Presserecht für mehr Rechtssicherheit für Betroffene und Presseverlage gesorgt haben. Dabei zeichnet sich in vielen Fällen ein ausgewogenes Verhältnis unter den Entscheidungen zugunsten der verschiedenen Beteiligten ab. So anerkennt das BVerfG dem Grunde nach das Interesse der Verlage an der ungeprüften und dauerhaften Zurverfügungstellung ihrer Beiträge in Online-Archiven, eröffnet dem Betroffenen jedoch gleichzeitig Möglichkeiten, im begründeten Einzelfall einen Löschungsanspruch geltend zu machen. Bei strafrechtlich nicht relevanten Verfehlungen muss der Betroffene auch eine identifizierende Berichterstattung in vielen Fällen dulden, während im Rahmen der Verdachtsberichterstattung rückwirkend selbst dann die strengen von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen gelten, wenn der Betroffene während des Verfahrens rechtskräftig verurteilt wird.

Diese Entscheidungen müssen nunmehr in vielen Fällen noch weiter umgesetzt werden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die konkreten Fälle, in denen die Sache zur weiteren Verhandlung zurückgewiesen wurde. Vielmehr werden viele in den Entscheidungen getroffene Leitlinien sich nunmehr in der Praxis beweisen müssen. Ganz besonderes Augenmerk verdient hier die vom BVerfG vor-

82 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 20/19, K&R 2020, 200, Rn. 18 ff.; BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203, Rn. 26 ff.

83 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 20/19, K&R 2020, 200, Rn. 23 ff.; BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203, Rn. 32 ff.

84 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203, Rn. 35 ff.

85 BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 20/19, K&R 2020, 200, Rn. 28 ff.; BGH, 26. 11. 2019 – VI ZR 12/19, K&R 2020, 203, Rn. 46 ff.

86 BGH, 15. 1. 2019 – VI ZR 506/17, K&R 2019, 181, vgl. dazu bereits Ettig, K&R 2020, 1, 7.

87 Vgl. auch Gostomzyk, NJW 2020, 775.

88 OVG Lüneburg, 6. 7. 2020 – 2 ME 246/20, BeckRS 2020, 14808.

89 VG Hannover, 12. 5. 2020 – 4 B 2369/20, AfP 2020, 268.

90 VGH München, 19. 8. 2020 – 7 CE 201822, AfP 2020, 423.

91 OVG Koblenz, 23. 11. 2020 – 2 B 11397/20.OVG, Pressemitteilung abrufbar unter: Corona-Infektionszahlen zu Ortsgemeinden müssen an die Presse herausgegeben werden (rlp.de).

92 VG Neustadt, 29. 10. 2020 – 5 L 930/20.NW, BeckRS 2020, 29467.

93 BVerwG, 13. 10. 2020 – 2 C 41.18, Pressemitteilung abrufbar unter: bverw.de, Pressemitteilung Nr. 58/2020.

94 OVG Münster, 11. 11. 2020 – 15 A 1519/16, Pressemitteilung abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/blog/2020/11/12/glyphosat-entscheidung-urheberrecht>.

genommene Abgrenzung zwischen dem von der DSGVO geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner äußerungsrechtlichen Dimension. Diese erscheint insbesondere in den Grenzbereichen oder auch außerhalb des klassischen Presserechts praktisch nur schwer umsetzbar.

Schließlich sind für 2021 verschiedene abschließende Entscheidungen zu den Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu erwarten, die durchaus geeignet wären, die Schutzlücke bei mittelschweren Persönlich-

keitsrechtsverletzungen entweder durch eine Ausweitung des Bereicherungs- oder des Geldentschädigungsanspruchs zu schließen.⁹⁵

95 OLG Köln, 28. 5. 2019 – 5 U 160/18, K&R 2019, 598 m. Anm. Ertig; die Revision wird beim BGH unter dem Az. IZR 120/19 geführt; OLG Köln, 10. 10. 2019 – 15 U 39/19, K&R 2020, 75; die Revision wird beim BGH unter dem Az. IZR 207/19 geführt; OLG Hamburg, 28. 5. 2019 – 7 U 131/16, AfP 2019, 344; die Revision wird beim BGH unter dem Az. VI ZR 241/19 geführt.

Rechtsreferendar und wiss. Mitarbeiter Johann Mitzscherlich*

Drittbezogene Beseitigungspflichten bei äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen

Kurz und Knapp

Der BGH geht im Wettbewerbsrecht davon aus, dass Unterlassungsansprüche den Störer auch zum Einwirken auf Dritte und sogar zum Rückruf verpflichten können, wenn er die Rechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigen kann. Dieser Beitrag geht auf die Frage ein, ob solche drittbezogenen Beseitigungspflichten auch dem äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB analog entnommen werden können. Er greift dazu zwei Entscheidungen auf, die in unterschiedlichen Fallgestaltungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

I. Beseitigungs- als Unterlassungspflichten – wettbewerbsrechtlicher Sonderweg?

Der BGH hat auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts anerkannt, dass ein Unterlassungsanspruch nicht nur auf das Unterlassen zukünftiger Verletzungen gerichtet sein muss, sondern – abhängig von der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit im Einzelfall – auch eine aktive Pflicht des Störers bewirken kann, eine schon eingetretene oder andauernde Störung zu verhindern oder rückgängig zu machen.¹ Eine Unterlassungspflicht sei mangels abweichender Anhaltspunkte sogar regelmäßig dahin auszulegen, dass auch solche Beseitigungspflichten von der Unterlassungspflicht umfasst seien.² Wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung sei, insbesondere bei Dauerhandlungen des Störers, könne nur so dem Unterlassungsgebot wirkungsvoll entsprochen werden.³

Diese „aktive“ Seite kann den Störer auch zum Einwirken auf selbstständig handelnde Dritte verpflichten, wenn ihm dessen Handeln wirtschaftlich zugutekommt, er mit einem Verstoß ernstlich rechnen muss und zudem rechtliche und tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten der Dritten hat.⁴ Ein Schuldner, dem der Vertrieb eines Produkts untersagt worden ist, müsse dabei grundsätzlich durch einen Rückruf des Produkts dafür sorgen, dass

bereits ausgelieferte Produkte von seinen Abnehmern nicht weiter vertrieben werden.⁵ Prozessual sind diesem Anspruch die Grenzen des einstweiligen Rechtsschutzes gesetzt: Wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache komme ein Rückruf regelmäßig nur als Ergebnis der Hauptsache in Betracht.⁶

Die Rechtsprechung zur Rückrufpflicht ist im Wettbewerbsrecht kritisch begleitet worden. Das Anknüpfen von Pflichten an die bloße Fortwirkung der Rechtsverletzung widerspreche der Natur des Unterlassungsanspruchs, der künftige Rechtsverletzungen und nicht die Fortwirkung vergangener Rechtsverletzungen verhindern solle.⁷ Die Rechtsprechung verwische so die dogmatische Trennung zwischen Unterlassung und Beseitigung.⁸ Überdies führe die im Einzelfall unterschiedliche Auslegung des (bloßen) Unterlassungstenors zu Bestimmtheitsproblemen für Gläubiger und Schuldner.⁹

II. Fallbeispiele

Die Übertragung dieser Grundsätze auf das Äußerungsrecht illustrieren zwei im Folgenden zusammengefasste Entscheidungen.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

- 1 BGH, 13. 11. 2013 – IZR 77/12, GRUR 2014, 595, 597, Rn. 26 – Vertragsstrafenklausel.
- 2 BGH, 29. 9. 2016 – IZB 34/15, GRUR 2017, 208, Ls. und 210, Rn. 24 – Rückruf von RESCUE-Produkten; BGH, 19. 11. 2015 – IZR 109/14, GRUR 2016, 720, 723, Rn. 34 – Hot Sox; BGH, 4. 5. 2017 – IZR 208/15, GRUR 2017, 823, 824, Rn. 24 – Luftentfeuchter.
- 3 BGH, 29. 9. 2016 – IZB 34/15, GRUR 2017, 208, 210, Rn. 25 f. – Rückruf von RESCUE-Produkten; BGH, 4. 5. 2017 – IZR 208/15, GRUR 2017, 823, 824, Rn. 28 – Luftentfeuchter.
- 4 BGH, 13. 11. 2013 – IZR 77/12, GRUR 2014, 595, 597, Rn. 26 – Vertragsstrafenklausel; kritisch zum Merkmal des wirtschaftlichen Zugutekommens Hager, Anm. zu BGH, 12. 7. 2018 – IZB 86/17, K&R 2018, 791 ff. = NJW 2019, 58 – Wirbel um Bauschutt.
- 5 BGH, 29. 9. 2016 – IZB 34/15, GRUR 2017, 208, Ls. und 211, Rn. 30 – Rückruf von RESCUE-Produkten; BGH, 4. 5. 2017 – IZR 208/15, GRUR 2017, 823, 824, Rn. 29 – Luftentfeuchter.
- 6 BGH, 11. 10. 2017 – IZB 96/16, GRUR 2018, 292, 295, Rn. 34 ff. – Produkte zur Wundversorgung.
- 7 Hermanns, GRUR 2017, 977, 978.
- 8 Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 8 Rn. 1.83.
- 9 Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen (Fn. 8), § 8 Rn. 1.84 c.